



II—4845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 27. Februar 1979

Zl.: 10.101/17-I/7/79

Parlamentarische Anfrage Nr. 2284/J  
der Abgeordneten Dr. Leibenfrost,  
Dr. König und Genossen betreffend  
Förderung der Errichtung von Klein-  
kraftwerken

2264/AB  
1979-03-01  
ZU 2284/J

Herrn  
Präsident des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament

Zur parlamentarischen Anfrage Nr. 2284/J betreffend Förderung der Errichtung von Kleinkraftwerken, die die Abgeordneten Dr. Leibenfrost, Dr. König und Genossen am 3. Jänner 1979 an mich richteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, darf ich zur Präambel der Anfrage darauf hinweisen, daß zum Zeitpunkt, zu dem die Anfrage gestellt wurde, eine Reihe weiterer Investitionsförderungen bestand. So ist der Bau von Kleinkraftwerken nicht generell von den allgemeinen steuerlichen Investitionsbegünstigungen, wie vorzeitige Abschreibung, ausgeschlossen. Anstelle der allgemeinen vorzeitigen Abschreibung kann nach § 8 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 eine vorzeitige Abschreibung von 60 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen, vorgenommen werden, wenn von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969 kein Gebrauch gemacht wird oder kein Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung ist, daß es sich entweder um Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung handelt oder um Anlagen, die elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

Für den Bau von Kraftwerken für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sehen die §§ 1 bis 7 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969 besondere Begünstigungen vor; für Kleinwasserkraftwerke gelten die noch weitergehenden Begünstigungen der §§ 8 bis 10, die im Jahr 1975 im Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 eingefügt wurden.

Die Richtlinien zur Vergabe von ERP-Krediten im Rahmen der Quote "Energie" ermöglichen auch die Förderung des Baues von Kleinkraftwerken durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Ferner werden nach Maßgabe des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/63125 Darlehen an kleine Elektrizitätsversorgungsunternehmen vergeben, wobei Voraussetzung ist, daß auch das Bundesland, in dem die Investition vorgenommen wird, einen gleich hohen Beitrag leistet.

Für Eigenversorgungsanlagen von Industrie und Gewerbe können nicht nur ERP-Mittelkredite angesprochen werden, sondern es können solche Anlagen auch mit ERP-Großkrediten für Industrie und Gewerbe gefördert werden, wenn sie Bestandteil eines größeren Investitionsprojektes sind, das den Förderungsrichtlinien entspricht. Dasselbe gilt auch für die Zinsenstützungsaktion der Bundesregierung.

Zu Frage 1:

Unterlagen und Daten über das in Österreich vorhandene Wasserkraft-Rohpotential von 44 inländischen Flußsystemen werden seit etwa 30 Jahren im Österreichischen Wasserkraftkataster zusammengefaßt. Dieser Kataster wurde inzwischen in den Wasserwirtschaftskataster integriert, der, so vervollständigt, nunmehr vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird. Diese Unterlagen sind die amtlich zur Verfügung gestellten Grundlagen für die Prüfung der Nutzbarkeit der großen und mittleren aber auch der kleineren inländischen Wasserkräfte.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts A.G. (Verbundgesellschaft) hat zur Detailklärung Untersuchungen über den Ausbau kleiner bisher noch nicht in Großprojekte einbezogener Flüsse mit Kleinkraftwerken durchgeführt und führt diese weiterhin durch, deren Unterlagen und Ergebnisse dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie laufend zur Verfügung gestellt werden. Eine vorangegangene Rahmenklärung über die grundsätzliche Möglichkeit von Kleinwasserkraftwerken in den Räumen Bayrischer Wald, Mühlviertel und Waldviertel zeigt, daß die Niederschlagsmenge nach Osten zu beträchtlich abnimmt, so daß als wirklich günstige Großräume für Wasserkraftanlagen nur die Vorländer des gebirgigen Alpenkerns angesprochen werden können.

Die Untersuchungen haben ergeben, daß der im Wasserwirtschaftskataster angegebene obere Wert des Wasserkraft-Rohpotentials bei weitem nicht voll nutzbar ist. Gründe hierfür sind u.a. die örtlichen und technischen Gegebenheiten sowie der Umstand, daß bei kleinen Wasserläufen auch kleine Wasserentnahmen bereits relativ große Beeinflussungen zur Folge haben können. In einer auf Kleinkraftwerke abgestellten Studie für einen für derartige Anlagen infrage kommenden Fluß als zu verallgemeinerndes Beispiel wurde ermittelt, daß z.B. von einem Rohpotential von rd. 52,6 GWh aus den angeführten Gründen bestenfalls 12 GWh mit 70 Neuanlagen nutzbar wären: das sind rd. 23 % des Rohpotentials. Realistisch kann das durch kleine Wasserkraftanlagen technisch nutzbare Potential mit 3.000 bis 4.000 GWh/a beziffert werden, während das ausgebaute und noch wirtschaftlich ausbauwürdige Wasserkraftpotential für Großkraftwerke mit fast 50.000 GWh/a ermittelt wurde.

Anmerken möchte ich noch, daß im Zusammenhang mit der Frage nach möglichen energiesparenden Maßnahmen in der wärmeintensiven Industrie, im Auftrag und mit Förderung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom Österreichischen Energiekonsumentenverband im Einvernehmen mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und mit der Industriellenvereinigung sowie unter deren Mitfinanzierung

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

eine Studie über die technische und ökonomische Nutzbarkeit von Vorschalttarbinen für kleinere thermische Kraftwerke zur innerbetrieblichen Energieversorgung ausgearbeitet wurde. Eine Untersuchung über die Verwertung innerbetrieblich anfallender Abfallstoffe für Zwecke der Energieerzeugung ist seitens des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ins Auge gefaßt.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Quote "Energie" wurden im Jahre 1978 vier ERP-Kredite zur Errichtung von kleinen Kraftwerken vergeben.

Aus Mitteln für Darlehen an kleine Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurde zwar in früheren Jahren der Bau von Kleinkraftwerken gefördert, in den Jahren 1976 bis 1978 lag jedoch der Förderungsschwerpunkt beim Ausbau der Verteileranlagen.

Zu Frage 3:

Abgesehen von der unter Frage 4 noch zu behandelnden Änderung der Richtlinien für Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz ist vorgesehen, die Zinsenzuschußaktion der Bundesregierung auch auf die Förderung von Kleinwasserkraftwerken, die nicht Teil einer Gewerbe- oder Industrieinvestition sind, auszudehnen.

Anlässlich der zum Ende des laufenden Jahres erforderlichen Verlängerung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969 wird vorgeschlagen werden, die Begünstigungen gemäß §§ 8 bis 10 dahingehend zu ändern, daß die bisher mit 10 Jahren ab Betriebsbeginn befristete 50 %-ige Ermäßigung der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer auf 20 Jahre erstreckt wird.

Grundsätzlich verfolge ich die Politik, jede ökonomisch vertretbare Ausnutzung auch kleinerer Primärenergieträger zu fördern. Zu diesen kleineren Primärenergieträgern sind ebenso die kleinen Wasserläufe wie auch die in Industrie und Gewerbe anfallende Wärme oder Abfall-

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

stoffe zu zählen. Es liegt jedoch an den Unternehmern, die gebotenen Förderungen auch anzunehmen.

Ich möchte jedoch nicht verhehlen, daß anlässlich von Planungen für die Energienutzung kleiner Wasserläufe vielfach Einwände im Interesse des Naturschutzes und der Aufrechterhaltung bisheriger Nutzungen erhoben werden.

Zu Frage 4:

Schon in der Sitzung des Beirates gemäß § 8 des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969 vom 7. September 1978 wurde einhellig der Meinung Ausdruck gegeben, unverzüglich Vorhaben mit dem Ziele der Energieeinsparung in die Schwerpunkte der Förderungsrichtlinien aufzunehmen. Nach eingehenden Beratungen hat der Beirat in seiner Sitzung am 24. Jänner 1979 folgende Schwerpunktformulierung empfohlen:

"Investitionen zur Energieeinsparung und Abfallverwertung (Recycling) (z.B. durch Verbrennen von Industrieabfällen, Ausbau von Heizungsanlagen mittels Wärme-Kraftkuppelung, Eigenstromversorgungsanlagen, Sonnenkollektoren)."

Dieser einstimmigen Beiratsempfehlung wurde am 29. Jänner 1979 durch eine entsprechende Änderung der Richtlinien Rechnung getragen.

Ich darf darauf hinweisen, daß das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz nur die Förderung von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 und der §§ 35 bis 40 des Handelskammergesetzes zuläßt.

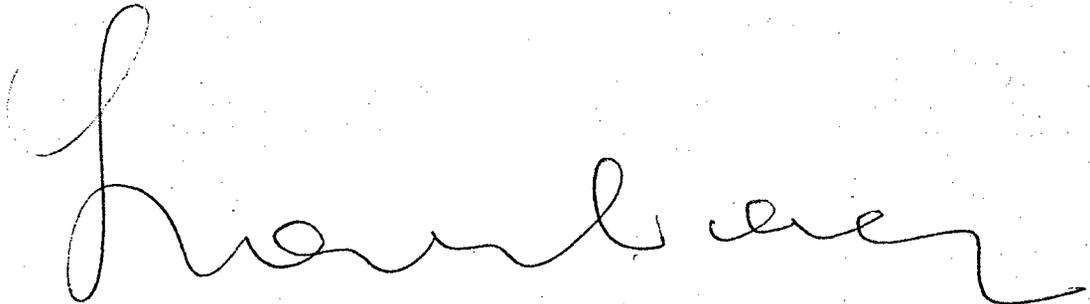
Zu Frage 5:

Ich nehme an, daß sich diese Frage auf die Preisfestsetzung für die Einspeisung elektrischer Energie aus Kleinkraftwerken, die

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

nicht im Besitz von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, in das öffentliche Netz bezieht. Zu dieser Preisfestsetzung sind die Landeshauptmänner ermächtigt. Ich habe daher in der am 14. Februar 1979 beim Bundeskanzler abgehaltenen Besprechung die Landeshauptmänner eingeladen, die Preise für hydraulische Überschußenergie aus Eigenanlagen mit mindestens 70 % des Arbeitspreises des geltenden Verbundtarifes festzusetzen. Details mögen der Beilage "Einladung an die Landeshauptmänner zur Förderung von Kleinkraftwerken" entnommen werden, die den Landeshauptmännern oder deren Vertretern bei der genannten Besprechung übergeben wurde.

Beilage

A large, handwritten signature in cursive script, appearing to read "J. Haidauer". The signature is written in dark ink on a light background.

E i n l a d u n g  
an die Landeshauptmänner  
zur Förderung von Kleinkraftwerken

Mit Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Dezember 1978, Zl.: 36.900/2-III/7/78, mit der die Verordnung betreffend die Beauftragung der Landeshauptmänner zur Bestimmung der Preise für bestimmte Lieferungen elektrischer Energie geändert wurde, wurde nunmehr auch die Preisfestsetzung für die Einspeisung elektrischer Energie aus Kleinkraftwerken in das öffentliche Netz an die Landeshauptmänner delegiert. Für diese Delegation war einerseits der Umstand maßgebend, daß auch die energiewirtschaftliche Kompetenz bei den Bundesländern liegt und es insbesondere auf Grund des § 8 Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1975 der jeweiligen Landesregierung obliegt, in Streitfällen über die Abnahme der in Kleinkraftwerken erzeugten Energie durch die betreffende Landesgesellschaft zu entscheiden, wobei das Kernproblem in der Regel stets eine Frage der für beide Kontrahenten zumutbaren Preise sein wird. Andererseits war für die Delegation die Überlegung von Bedeutung, daß einzelne Landesgesellschaften für Energie aus Kleinkraftwerken schon jetzt wesentlich mehr zahlen als bei einer gesamtösterreichischen Regelung im Einvernehmen mit den Sozialpartnern hätte konzidiert werden können; das beweist letzten Endes, daß im Einzelfall die wirtschaftliche Beurteilung von Kleinkraftwerken auf regionaler Ebene offenbar zweckmäßiger erfolgen kann als auf bundesweiter Basis.

Bis zum Zeitpunkt der Delegation war für die in hydraulischen Kleinkraftwerken erzeugte und ins öffentliche Netz eingespeiste Energie (Tirol ausgenommen) preisrechtlich eine den Landesgesellschaften und landeshauptstädtischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) in den Strompreisbescheiden erteilte Auflage maßgebend, derzufolge für die Einspeisung der hydraulischen Überschußenergie aus Eigenanlagen "mindestens der halbe Arbeitspreis des geltenden Verbundtarifes" zu bezahlen war. Dieses Limit erscheint durch die derzeitige energiewirtschaftliche Situation

- 2 -

überholt. Entsprechend einem Verlangen des Österreichischen Vereins zur Förderung von Kleinkraftwerken ergeht daher hiemit an die Landeshauptmänner die Einladung, die entsprechenden Preise mit mindestens 70 % des Arbeitspreises des geltenden Verbundtarifes festzusetzen.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß die oben erwähnte, in § 8 Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1975 verankerte Schutzbestimmung für Kleinkraftwerke zu einer Realisierung entsprechender Landesausführungsgesetze zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz bedarf. Bisher haben erst 3 Bundesländer, nämlich Kärnten, Salzburg und Wien, solche Ausführungsgesetze verabschiedet. Um die Übernahme der in Kleinkraftwerken erzeugten elektrischen Energie in ganz Österreich zu sichern, werden hiemit die übrigen 6 Bundesländer ersucht, die Ausführungsgesetze zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1975 nunmehr ohne weitere Verzögerung zu erlassen.

Schließlich darf auf ein weiteres Faktum in Bezug auf den energiewirtschaftlich optimalen Ausbau und Betrieb hydraulischer Kleinkraftwerke verwiesen werden:

Die im privatrechtlichen Bereich außerhalb behördlicher Genehmigungspflicht bestehenden "Bedingungen für die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Arbeit" beinhalten bei nahezu allen Landesgesellschaften folgende Bestimmung:

„Der Abnehmer wird die für seinen Betrieb erforderliche elektrische und mechanische Arbeit während der Dauer des Übereinkommens weder selbst erzeugen noch von dritter Stelle beziehen, soweit die im § 1 des Übereinkommens genannte Leistung ausreicht, oder das EVU zu einer Erhöhung bereit ist. Andernfalls steht dem EVU ein Anspruch in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die anderweitig bezogene oder erzeugte elektrische oder mechanische Arbeit beim Bezug vom EVU nach dem Übereinkommen an das EVU zu zahlen gewesen wäre.“

- 3 -

Da insbesondere bei hydraulischen Eigenanlagen (Kleinkraftwerken) für Zeiten schlechter Wasserführung vorgesorgt werden und mit dem betreffenden EVU für den normalerweise durch die Eigenanlage abgedeckten Stromeigenbedarf eine Vereinbarung über die Lieferung von sogenannter Zusatz- und Reserve-Energie abgeschlossen werden muß, ist diese Bedingung für die Besitzer von Eigenanlagen dann von Nachteil, wenn in einem Jahr - etwa durch bessere, über dem Regeljahr/<sup>liegenden</sup>Hydraulizität - keine oder weniger Zusatz- bzw. Reserveenergie abgenommen wird. Die Bedingung kommt einer Mindestabnahmeverpflichtung gleich, die vom übergeordneten energiewirtschaftlichen Standpunkt aus nicht mehr zeitgemäß ist und daher eliminiert werden muß - wie dies ja auch bei Mindestverbrauchsbestimmungen auf dem Tarifabnehmersektor bereits geschehen ist.

Die Landeshauptmänner werden daher in ihrer Eigenschaft als Eigentümer-Vertreter bei den Landesgesellschaften eingeladen, in den Organen dieser Gesellschaften darauf hinzuwirken, daß auch in diesem, privatrechtlich keiner behördlichen Kontrolle unterliegenden Bereich Mindestverbrauchsbestimmungen, die den wirtschaftlichen Betrieb von Kleinkraftwerken beeinträchtigen können, nicht mehr gehandhabt werden.